

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2012

Nr. 2012/954

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2012 gemäss Sozialgesetz

1. Rate

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absätze 3 und 4 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wurde vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt

2. Erwägungen

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2012 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV 2012	Fr. 85'000'000
<u>Voranschlag EL zur IV 2012</u>	<u>Fr. 110'000'000</u>
Total Voranschlag EL zur AHV/IV 2012 (geschätzt)	Fr. 195'000'000
 Beteiligung der Einwohnergemeinden an der EL zur AHV	 Fr. 37'300'000
<u>Beteiligung der Einwohnergemeinden an der EL zur IV</u>	<u>Fr. 29'050'000</u>
Total Beteiligung an der EL zur AHV/IV 2012 (geschätzt)	Fr. 66'350'000

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil in drei Raten. Die 1. Rate beträgt 50 % des mutmasslichen Betrags und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

Akonto 1. Rate (gerundet) Gemeindebeitrag 2012	Fr. 33'000'000
--	----------------

3. Beschluss

- 3.1 Die 1. Rate 2012 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 33'000'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2011. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 3.2 Die 1. Rate ist zahlbar 30 Tage nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2012 auf das Konto Nr. 500.361 zu buchen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	17'199'827.00
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>15'800'173.00</u>
an Sachkonto Nr. 027/101'5038	Fr.	33'000'000.00
Interne Umbuchung (SAP-Pooling):		
<u>Sachkonto Nr. 027/101'5038</u>	Fr.	<u>33'000.000.00</u>
an Kostenart 463'2000 / IA 20353	Fr.	18'500'000.00
an Kostenart 463'2000 / IA 20354	Fr.	14'500'000.00

Buchungstext: *EL-Akonto 12, 1. Rate*

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (2) CHA, Amtsablage
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen
 SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postkontoverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand
 Präsidien der Einwohnergemeinden (120)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (120)
 Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN
 Regionale Sozialdienste (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil